

16.12.02

Unterrichtung

durch das
Europäische Parlament

Entschließung des Europäischen Parlaments zu der Mitteilung der Kommission über einen Aktionsplan der Gemeinschaft zur Einbeziehung der Erfordernisse des Umweltschutzes in die Gemeinsame Fischereipolitik

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments - 313841 - vom 13. Dezember 2002. Das Europäische Parlament hat die Entschließung in der Sitzung am 20. November 2002 angenommen.

Entschließung des Europäischen Parlaments zu der Mitteilung der Kommission über einen Aktionsplan der Gemeinschaft zur Einbeziehung der Erfordernisse des Umweltschutzes in die Gemeinsame Fischereipolitik (KOM(2002) 186 – C5-0331/2002 – 2002/2175(COS))

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission (KOM(2002) 186 – C5-0331/2002),
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 17. Januar 2002 zu dem Grünbuch der Kommission über die Zukunft der Gemeinsamen Fischereipolitik¹,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 17. Januar 2002 zu der Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament „Elemente einer Strategie zur Einbeziehung der Erfordernisse des Umweltschutzes in die Gemeinsame Fischereipolitik“²,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 14. März 2002 zu der Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament zu den Aktionsplänen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt für die Gebiete Erhaltung der natürlichen Ressourcen, Landwirtschaft, Fischerei sowie Entwicklung und wirtschaftliche Zusammenarbeit³,
 - gestützt auf Artikel 47 Absatz 1 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Fischerei (A5-0360/2002),
- A. in der Erwägung, dass die Umweltbelange vollständig in die Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik einbezogen werden müssen, unbeschadet ihrer wirtschaftlichen und sozialen Ziele, wie es insbesondere aus Artikel 6 und Artikel 174 des EG-Vertrags und den Verpflichtungen hervorgeht, die der Europäische Rat nach der Tagung von Cardiff im Juni 1998 eingegangen ist,
- B. in der Erwägung, dass die Angehörigen des Fischereisektors als erste von diesen Belangen betroffen sind und sich ihrer als Erste bewusst sind, und dass sie auch die ersten Opfer der Beeinträchtigungen der Qualität der Meeresumwelt sind,
- C. angesichts der Notwendigkeit, eine nachhaltige Entwicklung der Fischerei und Aquakultur zu gewährleisten, insbesondere im Lichte der jüngsten Verpflichtungen zu einer nachhaltigen Fischerei, die auf dem Weltgipfel über nachhaltige Entwicklung in Johannesburg vereinbart wurden,
- D. unter Hinweis auf die Arbeiten, Forschungsarbeiten, Überlegungen und Experimente, die die Fischer, ihre Organisationen und unabhängige Wissenschaftler zur Verbesserung des

¹ ABl. C 271 E vom 7.11.2002, S. 401.

² ABl. C 271 E vom 7.11.2002, S. 420.

³ P5_TA(2002)0121.

Umweltschutzes durchgeführt haben,

- E. in der Erwägung, dass die Beschlüsse des Fischereimanagements in den Gemeinschaftsgewässern auf einer rationalen, wissenschaftlichen und genauen Kenntnis der Ökosysteme und der Fischbestände, aber auch der Auswirkungen der Fangtätigkeiten auf diese Ökosysteme und Bestände basieren müssen,
- F. in der Erwägung, dass die schrittweise Umsetzung eines am Ökosystem ausgerichteten Ansatzes bei der Bewirtschaftung der Bestände notwendig ist, bei dem die Rolle der im Fischereisektor Beschäftigten innerhalb dieses Ökosystems berücksichtigt wird,
- G. in der Erwägung, dass die Fortsetzung der bereits in der Vergangenheit vorgenommenen Reduzierungen der Kapazität der Fischereifloten unter das zur Sicherung der nachhaltigen Entwicklung erforderliche Niveau die Nachhaltigkeit der Existenzgrundlage der Fischer gefährden könnte, insbesondere in den Gebieten, die stark von der Fischerei abhängig sind,
- H. unter Hinweis darauf, dass keine Umweltverträglichkeitsstudie bewiesen hat, dass ein erneuter Kapazitätsabbau der Umwelt nützen würde,
- I. in der Erwägung, dass die öffentlichen Beihilfen, die das Ziel verfolgen, die Arbeits-, Hygiene- und Lebensbedingungen an Bord, die Sicherheit, die Energieeinsparungen, die Erhaltung und die Qualität der Fischereierzeugnisse zu verbessern, nicht durch Maßnahmen beeinträchtigt werden sollten, die auf einen optimalen Umweltschutz abzielen,
- J. in der Erwägung, dass die technischen Maßnahmen die örtlichen Gegebenheiten möglichst stark berücksichtigen sollten und es daher nicht unbedingt notwendig ist, dass sie einheitlich sind oder zentral beschlossen werden, dass sie jedoch den unionsweit geltenden Maßstäben für ihre Wirksamkeit entsprechen müssen,
- K. in der Erwägung, dass die technischen Maßnahmen zur Verringerung der ungewollten Beifänge und der Fänge von untermaßigen Fischen auch die nützliche Wirkung haben, dass sie den Ertrag und die Arbeitsbedingungen verbessern,
- L. in der Erwägung, dass die Umweltauswirkungen der industriellen Fischerei unbedingt geklärt werden müssen,
- M. in der Erwägung, dass Fischerei und Aquakultur nicht die einzigen Faktoren sind, die die Meeresumwelt beeinflussen, sondern dass diese auch von anderen Faktoren beeinflusst wird, sowohl natürlichen (z.B. der Klimaveränderung oder der Ausbreitung bestimmter Räuber) als auch anthropogenen (z.B. dem Seeverkehr, der Förderung von Mineralien oder Erdöl, der Verschmutzung aufgrund von Tätigkeiten an Land und der zunehmenden Besiedlung der Küste),
- N. in der Erwägung, dass der Fischereisektor direkt den Folgen der Meeresverschmutzung ausgesetzt ist, insbesondere Unfällen von Schiffen mit Ladungen gefährlicher oder umweltschädlicher Güter,
 - 1. hebt hervor, dass auch die Fischer den angestrebten Schutz der Meeresumwelt gutheißen und zu den Opfern ihrer Schädigung gehören;
 - 2. ist der Auffassung, dass die wichtigste in die GFP einzubeziehende Umweltschutzforderung

darin bestehen muss, bei der Bewirtschaftung der Fischbestände mit einer rigorosen und wirksamen Vorsorgestrategie sicherzustellen, dass die Fischbestände, die kommerziell und nichtkommerziell befischt werden, und andere im Meer lebende Arten nicht auf ein Bestandsniveau absinken, das ihre Funktion im marinen Ökosystem beeinträchtigt;

3. erkennt die Forschungsarbeiten, Überlegungen und Experimente auch der Fischer, ihrer Berufsorganisationen, der Küstengebietskörperschaften und der Meereswissenschaftler an und fördert sie, um den Schutz der Meeresumwelt, der kommerziell und nichtkommerziell genutzten Arten und ihrer Habitate zu verbessern;
4. fordert, dass Forschungsarbeiten, die von den Akteuren im Fischereisektor, den direkt betroffenen Gemeinden und von Meereswissenschaftlern durchgeführt werden sollen, gefördert und die Mittel für derartige Forschungen ganz gezielt bereitgestellt werden;
5. fordert den Rat auf, die Kommission mit der Ausarbeitung eines genauen Aktionsplans zu beauftragen, um das System der Bestandsabschätzung zu verbessern, indem die praktischen, empirischen und pragmatischen Erfahrungen der Fischer sowie die Kontrollen der Anlandungen einbezogen werden und die Interdisziplinarität der Wissenschaften (einschließlich Wirtschafts- und Sozialwissenschaften) in den Mittelpunkt des Prozesses der Ausarbeitung wissenschaftlicher Gutachten gestellt wird;
6. ist der Auffassung, dass es im Zusammenhang mit dem fischereilichen Druck auf die Bestände keine einheitliche und globale Lösung geben kann, sondern dass ein Ansatz zu wählen ist, der sowohl den Eigenheiten jeder Fangzone sowie den Besonderheiten der betreffenden Fischarten und insbesondere ihres Lebenszyklus Rechnung trägt;
7. fordert, dass unverzüglich Maßnahmen getroffen werden, um ein nachhaltiges Gleichgewicht zwischen der Nutzung und den lebenden aquatischen Ressourcen, sowohl bei den kommerziell genutzten als auch den nicht kommerziell genutzten Arten, und zwar für jedes Fanggebiet und jede Art, wie auch ihren Habitaten zu erreichen, im Einklang mit dem Ziel der Strategie der Europäischen Union für eine nachhaltige Entwicklung, die Habitate und natürlichen Systeme zu schützen und wiederherzustellen und dem Verlust der Artenvielfalt bis 2010 Einhalt zu gebieten, und eingedenk des Ziels von Johannesburg, für alle erschöpften Bestände bis spätestens 2015 wieder ein Niveau zu erreichen, das den größtmöglichen nachhaltigen Ertrag sichert;
8. billigt das von der Kommission vorgeschlagene Leitprinzip, das auf die Umsetzung eines ökosystemorientierten Ansatzes abzielt, sofern dafür gesorgt wird, dass die menschliche Fangtätigkeit umfassend in diesen Ansatz einbezogen wird;
9. lehnt eine negative Betrachtungsweise der Fischereitätigkeit ab, die nur ihrem Image schadet;
10. ist der Auffassung, dass die Wiederauffüllung der gefährdeten Bestände vorrangig mit flexiblen Bewirtschaftungsinstrumenten bewerkstelligt werden muss, mit denen der Fischereiaufwand auf Dauer dem Zustand der Ressourcen angepasst werden kann, z. B. durch TAC und Quoten, und dass diese den unflexiblen Instrumenten mit irreversiblen und sozial unverträglichen Auswirkungen, wie beispielsweise dem Abwracken von Schiffen, vorzuziehen sind;
11. schlägt die Beibehaltung der öffentlichen Beihilfen für die Modernisierung der Flotte vor,

die das Ziel verfolgen, die Arbeitsbedingungen, die Sicherheit, die Energieeinsparung und die Qualität der Erzeugnisse zu verbessern;

12. begrüßt den Beschluss der Kommission, den Maßnahmen zur Verbesserung der Fangmethoden hohe Priorität einzuräumen, um Rückwürfe, Beifänge und Auswirkungen auf die Habitate zu verringern, und erhofft sich insbesondere Vorschläge dafür, wie Wale und Seevögel vor den negativen Auswirkungen der Fischerei geschützt werden können;
13. schlägt vor, dass die Kommission gemeinsam mit den Fischern und Fischereiorganisationen einen Aktionsplan ausarbeitet, der sich um die verantwortungsbewusstesten, umweltfreundlichsten und für das biologische Gleichgewicht geeignetsten Fangmethoden bemüht;
14. verweist auf die spezifischen Umweltauswirkungen der industriellen Fischerei, auf die es bereits früher hingewiesen hat, und wiederholt seine in Ziffer 9 der oben genannten Entschließung zur Einbeziehung des Umweltschutzes in die Gemeinsame Fischereipolitik enthaltene Aufforderung an die Kommission, eine eingehende Studie über die Umweltauswirkungen der industriellen Fischerei durchzuführen;
15. äußert seine Besorgnis angesichts der neuen Gefahr für die Umwelt, die von der Ausbreitung von aus der Aquakultur stammenden, genetisch veränderten Fischen im Meer ausgeht;
16. fordert die Kommission auf, anhand der Wanderungsbewegungen sowie der Entwicklung bestimmter Merkmale der Nahrungskette, insbesondere in Gebieten mit hohem Phytoplankton-Vorkommen, die Auswirkungen der weltweiten Klimaerwärmung auf die Fischbestände in EU-Gewässern und auf die Verbreitungsgebiete der wichtigsten von den Fangflotten der Gemeinschaft befischten Arten abzuschätzen;
17. fordert die effiziente und rigorose Durchführung aller einschlägigen Vorschriften im Zusammenhang mit der Meeresumwelt, insbesondere der Bestimmungen der Pakete „Erika I“ und „Erika II“ betreffend die Sicherheit im Seeverkehr;
18. fordert die Einhaltung der Auflagen gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen¹ und der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten², die Beobachtung der Meerestier-Populationen und Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass sich unbeabsichtigte Beifänge dieser Tiere nicht sehr negativ auf die aufgeführten Arten auswirken;
19. fordert, der Entwicklung einheitlicher Umweltstandards in der Aquakultur hohe Priorität einzuräumen;
20. fordert eine stärkere Einbeziehung umweltpolitischer Belange in die zwischen der Europäischen Union und Drittländern geschlossenen Fischereiabkommen;
21. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

¹ ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7.

² ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1.